

Satzung des Imkerverein Sulz am Neckar e.V.

Stand 08.03.1997

§ 1 - Name

Der im Herbst 1881 gegründete Verein trägt den Namen

"Imkerverein Sulz am Neckar e.V.".

Er wird als eingetragener Verein im Vereinsregister bei dem zuständigen Registrierungsgericht unter dem Namen "Imkerverein Sulz a. N. e.V." geführt. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI) angeschlossen.

§ 2 - Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Sulz am Neckar. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Imkerverein Sulz a. N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Imkerei. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.
- 3) Mitglieder sowie Fördermitglieder haben Stimmrecht.
- 4) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- 5) Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 6) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1.10. des betreffenden Jahres.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und wenn ein Mitglied seiner Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

- 7) Um den Imkerverein verdiente Personen können geehrt werden.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes im aktuellen Jahr abgebucht. Hierfür ist eine entsprechende Lastschriftzugsermächtigung für den Imkerverein Sulz a. N. zu erteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 - Geschäftsbetrieb

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier.

Vorstand im Sinne des Gesetzes und gesetzlicher Vertreter des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Beziehungen ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, je allein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.

2. Der Ausschuss:
Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) bis zu 6 Beiräte

Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung in der Regel in geheimer Wahl.

Es ist vor der Wahl, ebenfalls durch die Hauptversammlung, ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Beigeordneten zu bilden.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

Der Ausschuss sollte halbjährlich einmal zusammentreten. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

§ 9 - Hauptversammlung

Die Mitglieder-Hauptversammlung, welche innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres zusammenzutreten hat, wird vom 1. Vorsitzenden einberufen mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Stattdessen ist auch die Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ genügend.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Unter Einhaltung der jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online – z. B. per Videokonferenz – erfolgen. Näheres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich, jedoch sollen dadurch entstehende Auslagen durch einen Pauschalsatz vergütet werden.

§ 11 - Kassier

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte.
Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur in Verbindung mit dem
1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden berechtigt.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu geben. Die Kassenprüfer werden für 4 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt.

§13 - Niederschriften

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz- Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder

bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 - Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1 Vorsitzenden innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Sulz zwecks Verwendung für die Förderung der Imkerei oder Naturschutzprojekte, das durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 16 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

Letzte Änderung am ????????????????